

Philipp von dem Knesebeck

Soldaten, Guerilleros, Terroristen

Die Lehre des gerechten Krieges
im Zeitalter asymmetrischer Konflikte



Springer VS

Soldaten, Guerilleros, Terroristen

Philipp von dem Knesebeck

Soldaten, Guerilleros, Terroristen

Die Lehre des gerechten Krieges im
Zeitalter asymmetrischer Konflikte

Philipp von dem Knesebeck
Berlin, Deutschland

Gefördert durch die FAZIT-Stiftung

ISBN 978-3-658-05151-8

ISBN 978-3-658-05152-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-05152-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.springer-vs.de

Danksagung

Ein Projekt vom Ausmaße des vorliegenden Buches ist nicht ohne Unterstützung möglich. Denjenigen Individuen, die mir in den vergangenen vier Jahren mit Rat und Tat zur Seite standen, möchte ich an dieser Stelle danken.

Zuallererst gilt mein Dank Anna-Katharina Welpinghus, die als Partnerin und Philosophin jeden Schritt der Erstellung dieses Buches emotional wie auch inhaltlich begleitet hat und das vorliegende Ergebnis so überhaupt erst möglich machte. Im gleichen Atemzug möchte ich auch meinen Eltern für die Unterstützung während Studium und Dissertation danken.

Weiterhin wäre dieses Buch ohne die Betreuung durch meine Doktoreltern, Prof. Dr. Rahel Jaeggi und Prof. Dr. Herfried Münkler, nicht denkbar gewesen. In diesem Kontext ist auch Prof. Dr. Andreas Speer für seinen ansteckenden Enthusiasmus, mit dem er Semester um Semester Studierende – und so auch mich – für die Philosophie begeistert, zu danken.

Die Professorinnen und Professoren Olaf Müller, Frances M. Kamm und Noam Chomsky unterstützten mich mit hilfreichen Kommentaren zu einzelnen Sektionen dieses Buches. Darüber hinaus danke ich auch Maja Bächler, Sanja Dembić, Martina Erdmann, Nadine Köhne, Johanna M. Müller, Erik Pilger, Lena Rohrbach, Sebastian Seidler, Grit Straßenberger (alle Berlin), Julia Staffel (St. Louis), Joachim J. Krause (Tübingen), Olivia Bailey, Doug Kremm, Zeynep Soy-sal (Harvard) sowie Carla Ilten (Chicago) für inhaltliche Korrekturen. Ebenso danke ich den Mitgliedern der Colloquien von Rahel Jaeggi, Herfried Münkler und Olaf Müller sowie allen Diskutanden auf Tagungen für erhellende Diskussionen. OTL i.G. Lutz Müller von der Luftwaffe gilt mein Dank für unersetzliche Abgleiche zwischen der Sphäre der Theorie und der Realität des Soldatenberufes. Als „funktionierende Freunde“ wiesen Johanna M. Müller, Eske Uphoff und Dorothea Weiß mich auf relevante Literatur aus angrenzenden Fächern hin.

Brita von dem Knesebeck und Britta Linnemann danke ich für die Schlussredaktion der Abgabefassung meiner Dissertation, Dorothea Weiß für die Schlussredaktion dieses Buches.

Schließlich danke ich den Bezugsgruppen „Willy Bresch“ und „Travolta“ dafür, dass sie mir über dieses Projekt hinweg den Verstand bewahrten.

Berlin, Januar 2014

Philipp von dem Knesebeck

Inhalt

| | | |
|----------|---|----|
| 1 | Einleitung | 11 |
| 1.1 | Klärung der Begriffe | 13 |
| 1.1.1 | Gerechter Krieg | 13 |
| 1.1.2 | Asymmetrische Konflikte und neue Kriege | 14 |
| 1.2 | Drei Anmerkungen zu Methodik und Rhetorik | 15 |
| 1.3 | Struktur des Buches | 18 |
| | Literaturverzeichnis | 20 |

Teil I Asymmetrie als Herausforderung

| | | |
|----------|--|----|
| 2 | Krieg und seine philosophische Betrachtung im Übergang in die Asymmetrie | 23 |
| 2.1 | Warum Moralphilosophie über Krieg? | 23 |
| 2.1.1 | Verschiedene moralphilosophische Ansätze | 24 |
| 2.1.2 | Drei Arten von Regeln | 27 |
| 2.1.3 | Die Aufhebung des Tötungsverbotes | 28 |
| 2.1.4 | Gegen Pazifismus | 30 |
| 2.1.5 | Gegen wehrhaften Pazifismus | 38 |
| 2.1.6 | Gegen Realismus | 45 |
| 2.2 | Die Lehre des gerechten Krieges von der Antike bis heute | 50 |
| 2.2.1 | Ein kurzer Abriss der Ideengeschichte des gerechten Krieges | 50 |
| 2.2.2 | Michael Walzer und über ihn hinaus – die aktuelle Debatte um gerechten Krieg | 55 |
| 2.3 | 30 Jahre nach Walzer – asymmetrische Konflikte als neues Phänomen | 63 |
| 2.3.1 | „Krieg“ und „Konflikt“ | 63 |
| 2.3.2 | Was ist ein asymmetrischer Konflikt? | 66 |
| 2.4 | Die traditionelle Lehre des gerechten Krieges im Lichte asymmetrischer Konflikte | 77 |
| | Literaturverzeichnis | 82 |

Teil II Eine Aktualisierung der Lehre des gerechten Krieges für das Zeitalter asymmetrischer Konflikte

| | | |
|----------|---|-----|
| 3 | Eine neue Grundlage der Lehre des gerechten Krieges | 89 |
| 3.1 | Grundsätzliche Überlegungen zum gerechten Krieg | 90 |
| 3.2 | Die Verschiedenheit der Akteure als Problem für die Regeln des gerechten Krieges | 91 |
| 3.3 | Ein Gesellschaftsvertrag als Basis der Lehre des gerechten Krieges | 95 |
| 3.3.1 | Welche Gruppen sind Akteure hinter dem Schleier des Nichtwissens? | 101 |
| 3.3.2 | Ein getrennter Vertrag für <i>ius in bello</i> | 109 |
| | Literaturverzeichnis | 113 |
| 4 | Ius ad bellum und ius post bellum | 115 |
| 4.1 | Der Gesellschaftsvertrag als Basis des <i>ius ad bellum</i> und <i>ius post bellum</i> | 116 |
| 4.2 | Die Grundlagen des <i>ius ad bellum</i> | 120 |
| 4.2.1 | Der gerechte Grund | 121 |
| 4.2.2 | Die rechte Absicht | 122 |
| 4.2.3 | Die Angemessenheit | 125 |
| 4.2.4 | Die letzte Möglichkeit | 126 |
| 4.2.5 | Die Erklärung des Krieges (Vollmacht) | 127 |
| 4.2.6 | Die Wahrscheinlichkeit, Erfolg zu haben | 129 |
| 4.3 | Die Grundlagen des <i>ius post bellum</i> | 130 |
| 4.3.1 | Angemessenheit und Öffentlichkeit | 134 |
| 4.3.2 | Wiedereinsetzung der Rechte der Opfer | 135 |
| 4.3.3 | Trennung zwischen militärisch und politisch Verantwortlichen, Kämpfern und der Bevölkerung | 136 |
| 4.3.4 | Ahndung von Kriegsverbrechen | 137 |
| 4.3.5 | Entschädigung der Opfer | 137 |
| 4.3.6 | Rehabilitation des Unrechtsregimes | 138 |
| 4.4 | <i>Ius ad bellum</i> und <i>ius post bellum</i> für asymmetrische Konflikte ... | 140 |
| 4.4.1 | Die Zeitstruktur asymmetrischer Konflikte | 141 |
| 4.4.2 | Die räumliche Struktur asymmetrischer Konflikte | 143 |
| 4.4.3 | Das geographische Verhältnis der Kriegsparteien zueinander | 145 |
| 4.4.4 | Präventiv- und Preemptivschläge | 147 |
| 4.5 | Zwei Einzelfälle des <i>ius ad bellum</i> und <i>ius post bellum</i> | 151 |

| | | |
|----------|--|-----|
| 4.5.1 | Responsibility to Protect, Humanitäre Interventionen und Pazifizierungskriege | 152 |
| 4.5.2 | Cyberwarfare und feindlichen Gruppen Unterschlupf gewähren | 169 |
| | Literaturverzeichnis | 195 |
| 5 | Ius in bello | 199 |
| 5.1 | Der Gesellschaftsvertrag als Basis des <i>ius in bello</i> | 200 |
| 5.2 | Wer sind die Kombattanten in asymmetrischen Konflikten? | 205 |
| 5.3 | Die Grundlagen des <i>ius in bello</i> | 212 |
| 5.3.1 | Die Immunität von Nichtkombattanten (Diskriminierung) | 214 |
| 5.3.2 | Alle Regeln zur Kriegswaffenkontrolle sind zu beachten . | 215 |
| 5.3.3 | Angemessenheit | 217 |
| 5.3.4 | Wohlmeinende Gefangenschaft für Kriegsgefangene | 218 |
| 5.3.5 | Keine Nutzung von Mitteln, die an sich schlecht sind | 219 |
| 5.3.6 | Keine Vergeltungen | 221 |
| 5.4 | <i>Ius in bello</i> für asymmetrische Konflikte | 224 |
| 5.4.1 | Die Doppeleffektlehre im Lichte asymmetrischer Konflikte | 224 |
| 5.4.2 | Die Verteilung von Leid zwischen den Parteien | 227 |
| 5.4.3 | Die Zeitstruktur asymmetrischer Konflikte | 229 |
| 5.4.4 | Die räumliche Struktur des Konfliktes | 230 |
| 5.4.5 | Das geographische Verhältnis der Parteien zueinander ... | 233 |
| 5.5 | Zwei Probleme der aktuellen Debatte über <i>ius in bello</i> | 235 |
| 5.5.1 | Supreme emergency | 235 |
| 5.5.2 | Drohnen und andere Fernlenkwaffen | 240 |
| | Literaturverzeichnis | 255 |
| 6 | Schlusswort | 259 |
| | Literaturverzeichnis | 264 |
| | Sachverzeichnis | 265 |

1 Einleitung

Der Witz von Ethik ist nicht der, dass sie Spaß macht. (Meggle, 2004, S. 56)

Die Situation, unter deren Eindruck die Entscheidung für dieses Buch fiel, gleicht in einer wichtigen Art und Weise der Situation, die Michael Walzer motivierte, das inzwischen zum Standardwerk avancierte „Just and Unjust Wars“ zu verfassen. Walzer schrieb unter dem Eindruck des Vietnamkrieges und des Massakers von My Lai. Ob dort oder im afghanischen Kandahar: Die Armeen unserer Heimatländer beteiligen sich nicht nur an einem von vielen Menschen als falsch erachteten Krieg, darüber hinaus sind Soldaten „unserer“ Seite an unmenschlichen Gewalttaten und Massakern beteiligt. In Anbetracht des gezielten Mordes an schutzlosen Zivilisten scheint das Ideal eines Krieges, in dem ein Minimum an Menschlichkeit bewahrt wird, damals ebenso ausgedient zu haben wie heute. Zusammen mit diesem Ideal scheint auch die unter dem Begriff „Lehre des gerechten Krieges“ zusammengefasste moralphilosophische Beschäftigung mit dem Krieg im von allen Seiten grausam geführten Kampf mit Guerilleros und Aufständischen jegliche Relevanz verloren zu haben. Doch gerade angesichts dieser moralischen Düsternis ist es wichtig, aufzuzeigen, dass die Regeln des gerechten Krieges auch heute noch eine Relevanz haben und es richtig und im Interesse aller Kriegsparteien ist, sie zu achten.

Die scheinbar neuen asymmetrischen Kriege der Zeit nach dem Ende der Blockstaaten, also Kriege gegen Terroristen, in zerfallenen Staaten, gegen Milizen, Warlords und Glaubenskrieger, stellen eine große Herausforderung für eine Tradition dar, die in der Philosophie ebenso wie im Völkerrecht auf die Staaten des westfälischen Systems zugeschnitten ist. Doch ebenso wie die so genannten neuen Kriege nur scheinbar neu sind und vielmehr Parallelen zu Kolonialkriegen oder dem Dreißigjährigen Krieg aufweisen, ist die Lehre des gerechten Krieges viele Jahrhunderte älter als das Konzept des Nationalstaates, sie war bereits in früherer Zeit auch ohne Nationalstaaten anwendbar und relevant.

Dies gibt Hoffnung, dass die Lehre des gerechten Krieges nach dem Ende des Kriegsmonopols der Nationalstaaten auch auf die „neuen“ Kriege anwendbar ist, selbst wenn nichtstaatliche Akteure als irrational oder unkontrollierbar beschrieben werden und auch staatliche Armeen sich konfrontiert mit „neuen“ Bedro-

hungen von allen Regeln des moralischen wie völkerrechtlichen Kriegsrechtes freigestellt sehen.

Die Aufgabe dieses Buches ist es somit nicht, eine neue Lehre des gerechten Krieges zu entwickeln. Anstatt dessen soll einerseits gezeigt werden, dass eine modifizierte Version der Grundlagen der Lehre des gerechten Krieges für die allermeisten Parteien der neuen Kriege akzeptabel ist. Diesen Nachweis werde ich mit Hilfe eines Gesellschaftsvertrages erbringen, den die Akteure in einem Gedankenexperiment unter Anwendung des von John Rawls entliehenen Werkzeugs des Schleiers des Nichtwissens schließen.

Andererseits sollen diejenigen Aspekte neuer oder asymmetrischer Konflikte identifiziert werden, welche Herausforderungen für die Lehre des gerechten Krieges darstellen, und anhand von Beispielen Ansätze für die Bewältigung dieser Herausforderungen aufgezeigt werden. Um dieses Projekt handhabbar zu halten, werde ich mich im Zweifelsfall auf die Position und Möglichkeiten einer eingreifenden regulären Armee eines Nationalstaates beschränken.

Dieses Buch verknüpft die aktuelle moralphilosophische Debatte mit einer fundierten politikwissenschaftlichen Analyse. Während die politische Theorie der Politikwissenschaft Situationen präzise analysiert und Ursachen beschreibt, enthält sie sich meist einer normativen Wertung. Gleichzeitig interessieren sich Moralphilosophen wie Frances M. Kamm und Jeff McMahan, selbst wenn sie sich mit Krieg beschäftigen, nicht für die Anwendbarkeit ihrer Konstrukte auf die reale Welt, sondern einzig für die korrekte Ausarbeitung moralischer Normen im Gedankenexperiment. Eine Kombination beider Ansätze ermöglicht eine Betrachtung der Moralität des Krieges, welche die Realität, auf die sie angewandt werden soll, nicht ausblendet. Die Tendenz der Philosophen, aus der Sicherheit des Lehrstuhls heraus entweder legitime Gewaltanwendung auf eine Art und Weise einzuschränken, die eine erfolgreiche Kriegsführung unmöglich macht, oder im Gegenteil jegliche Grenzen, die einen Krieg vom reinen Schlachtfest unterscheiden, für irrelevant zu erklären, gilt es zu vermeiden.

Im Folgenden werde ich eine vorläufige Klärung der beiden Kernbegriffe des Buches, „Lehre des gerechten Krieges“ und „Asymmetrischer Konflikt“ vornehmen, so dass eine Basis für den Umgang mit ihnen gelegt ist.

Anschließend werde ich in der gebotenen Kürze auf drei Probleme an der Schnittstelle zwischen Methodik und Rhetorik eingehen, die ich in diesem Buch zu umgehen hoffe. Schließlich stelle ich die Struktur des Buches vor, bevor ich zum ersten inhaltlichen Teil übergehe.

1.1 Klärung der Begriffe

1.1.1 Gerechter Krieg

Der Begriff „gerechter Krieg“ bezieht sich auf die Lehre des gerechten Krieges. Diese „Lehre“ ist eine moralphilosophische Tradition, die im Spannungsfeld zwischen Philosophie, Theologie, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft seit der Spätantike kontinuierlich weiter entwickelt wurde. Es ist zu beachten, dass „gerecht“ in diesem Kontext im Sinne von „(moralisch) gerechtfertigt“ und nicht in einem stärkeren Sinne von „Gerechtigkeit“, etwa wie in „Verteilungsgerechtigkeit“ gebraucht wird. Die Lehre des gerechten Krieges besagt im weitesten Sinne, es gebe moralisch richtige Gründe in den Krieg zu ziehen und eine richtige Art und Weise, Krieg zu führen¹. Neben der gleichnamigen philosophischen Tradition werden unter dem Terminus „gerechter Krieg“ auch sämtliche von der Tradition unabhängige Positionen gefasst, die einen moralisch richtigen oder zumindest erlaubten Krieg für möglich halten. Positionen des gerechten Krieges grenzen sich von pazifistischen Positionen, die Krieg immer für moralisch falsch erachten, ab. Sie sind zudem von der so genannten realistischen oder amoralischen Position zu unterscheiden, die vereinfacht gesagt davon ausgeht, dass die Sphäre der internationalen Beziehungen einem Hobbes'schen Urzustand gleicht, auf den angewandt moralische Urteile ein Kategorienfehler sind.

Die Debatte über die richtigen Gründe, in den Krieg zu ziehen, wird traditionell lateinisch als *ius ad bellum* bezeichnet, die Debatte über die richtige Art und Weise, Krieg zu führen, als *ius in bello*. In den vergangenen fünfzig Jahren ist als dritte Komponente der so genannte „gerechte Frieden“ hinzugekommen, das *ius post bellum*, welches sich damit beschäftigt, was die moralisch richtige Handlungsweise nach Ende der Kampfhandlungen sei. *Ius ad bellum* und *ius in bello* sind hierbei als moralisch unabhängig voneinander zu betrachten, das heißt, dass es möglich ist, einen nach *ius ad bellum* ungerechten Krieg im Einklang mit den Regeln des *ius in bello* zu führen, ebenso wie die nach *ius ad bellum* gerechte Seite Kriegsverbrechen begehen kann. *Ius post bellum* bildet mit *ius ad bellum* eine Klammer: Ein Krieg, der nach *ius ad bellum* ungerechtfertigt begonnen wurde, kann keine gerechte *post bellum*-Regelung zu Folge haben.

Auch wenn zahlreiche Teile der philosophischen Tradition, insbesondere zum *ius in bello*, Niederschlag in internationalem Recht und multilateralen Vereinbarungen gefunden haben, muss ich bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Folgenden einzig die moralphilosophischen und politikwissenschaftlichen Dimensionen der Begriffe gemeint sind, selbst wenn die Vokabel „ius“ einen irrefüh-

¹ Für einen Überblick über die Tradition der Lehre des gerechten Krieges siehe Kapitel 2.2.1.

rend „juristischen“ Klang hat. Ich bin kein Jurist und maße mir nicht an, kompetent über Völkerrecht oder Kriegsvölkerrecht urteilen zu können².

Das grundlegende Werk für die heutige Debatte über gerechten Krieg ist Michael Walzers Monographie „Just and Unjust Wars“, in der er eine ausführliche und detaillierte Theorie des gerechten Krieges für die symmetrischen Konflikte des 20. Jahrhunderts vorlegt. In den vergangenen Jahren ist die traditionelle Lehre des gerechten Krieges von Jeff McMahan in Frage gestellt worden, der die Trennung zwischen *jus ad bellum* und *jus in bello* grundsätzlich in Frage stellt (McMahan, 2004, 2009). Seine Überlegungen schränken den Rahmen dessen, was im Krieg als moralisch erlaubt gelten kann, erheblich ein³.

1.1.2 Asymmetrische Konflikte und neue Kriege

Unter „asymmetrischen Konflikten“ werde ich im Folgenden bewaffnete Auseinandersetzungen verstehen, die nicht zwischen den offiziellen Armeen zweier Staaten oder Staatengruppen ausgetragen werden, sondern bei denen sich Gegner verschiedener Art gegenüber stehen, die qualitativ also verschieden sind.

Zur Kennzeichnung solcher Konflikte, die nach dem Ende des Kalten Krieges (wieder) aufkamen, werden zahlreiche Begriffe verwendet. Im angelsächsischen Sprachraum ist *asymmetrical conflict* ein militärisch geprägter Begriff, der in der Sicherheitsforschung unter taktischen Gesichtspunkten betrachtet wird⁴. Zusammenhängende politologische, soziologische und philosophische Aspekte werden unter verschiedenen Begriffen debattiert, beispielsweise in der Debatte um humanitäre Interventionen oder in Überlegungen zu „postmodernem“ oder „entartetem“ Krieg. Da diese Begriffe ihrer Ansicht nach zu eng oder unpräzise sind, prägte Mary Kaldor zur Jahrtausendwende den Begriff der „neuen Kriege“ (Kaldor, 2007, S. 17.18). Sie beschreibt in der Sicherheitsforschung als „asymmetrisch“ bezeichnete Konfliktformen, nutzt den Begriff selbst allerdings nicht.

In der deutschsprachigen Literatur definiert Herfried Münkler die Asymmetrie zunächst als eines der drei kennzeichnenden Merkmale der „neuen Kriege“ (Münkler, 2005, S.10-11) und überführt den Begriff der Asymmetrie so aus der Sicherheitsforschung in die Politikwissenschaft. In einem späteren Werk fasst

² Das Standardwerk zum juristischen Kriegsvölkerrecht ist Dinstein (2012).

³ Zu meinen Argumenten gegen Pazifismus, Realismus und „wehrhaften Pazifismus“, also extrem restriktive Varianten von moralisch richtigem Krieg, die eher Ausnahmen aus einem Pazifismus gleichen, siehe Kapitel 2.1.4 bis 2.1.6.

⁴ Ein relativ aktuelles Beispiel hierfür ist Arreguín-Toft (2001) sowie die aus dem Aufsatz entwickelte Monographie Arreguín-Toft (2005).

Münkler alle Merkmale „neuer Kriege“ als verschiedene Aspekte der Asymmetrie zusammen. In diesem ist die Asymmetrie also das allein definierende Merkmal der „neuen Kriege“ (Münkler, 2006, S. 209ff.).

In Abgrenzung vom Begriff der „neuen Kriege“, den Kaldor und Münkler mit im Detail verschiedener Bedeutung nutzen und dem ich keine dritte Variante hinzufügen möchte, werde ich, an Münkler anschließend, im Folgenden von „asymmetrischen Konflikten“ sprechen.

Die qualitative Verschiedenheit der Gruppen kann sich auf verschiedene Weisen ausbilden, z.B. anhand der Professionalisierung der Konfliktparteien, ob diese also aus hauptberuflichen Soldaten oder aus Freiwilligen aller Lebenswege bestehen, anhand der Art der Bewaffnung, ob die Kämpfer also eine standardisierte Ausrüstung haben oder die Waffen nutzen, derer sie gerade habhaft werden können, oder auch anhand der Ausbildung der Kämpfenden⁵. Diese Kriterien sind als Beispiele gedacht und für die Zwecke der folgenden Abschnitte ausreichend.

Aus der Asymmetrie ergeben sich bestimmte Taktiken, die die jeweiligen Parteien annehmen: Eine technisch sehr hochgerüstete Armee wie die eines westlichen Staates wird versuchen, den Gegner durch die Nutzung von Luftangriffen, ferngesteuerten oder aus der Ferne gestarteten Waffensystemen und andere Arten des High-Tech-Krieges zur Aufgabe zu bewegen, ohne sich dabei auf viele Einsätze, die die eigenen Soldaten gefährden würden, einzulassen. Technisch oder zahlenmäßig unterlegene Gruppen hingegen werden versuchen, durch Guerillataktiken wie Hinterhalte, Anschläge oder Sabotageaktionen die Kosten des Sieges der Gegenseite so weit zu erhöhen, dass diese sich, trotzdem sie in der direkten Konfrontation überlegen wäre, zurückziehen muss.

1.2 Drei Anmerkungen zu Methodik und Rhetorik

These references to the Holocaust are a way of muzzling all discussion. Talking forbidden! Argument over! (Claude Lanzmann, zitiert nach Ali (2000, S. xviii))

Ein Argumentationsmuster sowohl der deutschsprachigen als auch angelsächsischen Kriegsdebatte, das ich vermeiden werde, ist die Hitler-Überlegung: „Wäre es unter den Bedingungen von Regel X noch möglich, den Zweiten Weltkrieg zu gewinnen/Hitler zu besiegen?“⁶ Ich halte dies Gedankenexperiment und die damit verbundenen Überlegungen aus mehreren Gründen für irreführend.

⁵ Diese drei Kriterien folgen Münkler (2006, S.161f.).

⁶ Walzers „supreme Emergency“-Konzept (Walzer (2006, S. 251ff.), Kapitel 5.5.1 dieses Buches) basiert auf dieser Überlegung.

Das erste Problem mit der Frage, ob es unter bestimmten Bedingungen noch möglich gewesen wäre, Hitler zu besiegen, ist, dass es sich dabei um eine zweifach hypothetische Überlegung handelt: Nicht nur ist es ein Gedankenexperiment, sondern es stellt auch noch eine Frage, die sich in realiter nie stellte. Trotz dokumentierter Vergehen einzelner Soldaten, trotz der Bombenangriffe auf deutsche Städte, sogar trotz der Atombomben gab es weder eine Notwendigkeit, das damals geltende Kriegerrecht zu brechen, um den Zweiten Weltkrieg zu gewinnen, noch wurden im großen Stil entsprechende Befehle gegeben⁷. Warum es jetzt ohne Bedrohung durch den Nationalsozialismus nötig ist, Ausnahmen zu seiner Bekämpfung zu definieren, die damals nicht benötigt wurden, bleibt unklar.

Hinzu kommt zweitens, dass Hitler eine rhetorische Figur ist, die sauberes Argumentieren auf unfaire Weise erschwert. Adolf Hitler und das Dritte Reich stehen für das ultimative Böse. Ein Szenario, in dem Hitler-Deutschland den Krieg gewonnen hätte, ist in diesem Rahmen unbedingt zu vermeiden, da es zum Verlust von allen zivilisatorischen Gütern, die uns lieb und teuer sind, führen würde⁸.

Dieser Verweis auf das Dritte Reich oder den Holocaust dient dazu, Gegenargumente nicht nur zu widerlegen, sondern zu delegitimieren: Gegen eine mit der Hitler-Überlegung begründete Erlaubnis zur Gewaltanwendung zu argumentieren bedeutet, nicht nur eine Niederlage zuzulassen, sondern die Tore der Hölle zu öffnen. Daher werde ich im Weiteren auf derartige Verweise auf das Dritte Reich so weit wie möglich verzichten.

Iraq is not going all that swimmingly at present. (Lucas, 2011, S. 137)

Zweitens wird ein Gutteil der aktuellen Debatte zur Lehre des gerechten Krieges anhand der aktuellen Konflikte mit westlicher Beteiligung im Irak, in Afghanistan und in Libyen geführt. Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft auch die zum Zeitpunkt des Schreibens dieser Zeilen diskutierte Intervention in Syrien – oder ihre Unterlassung – eine erste Welle an wissenschaftlichen Aufsätzen nach sich gezogen haben wird. Dies führt zu Problemen, sobald Autoren versuchen, den Erfolg noch laufender Einsätze zu beurteilen. Während Brian Orend im Jahre 2006 Afghanistan als positives Beispiel mit dem im Chaos versinken-

⁷ Der Bombenkrieg als klassisches Beispiel für eine notwendige illegitime Taktik krankt daran, dass die militärische Sinnhaftigkeit der alliierten Angriffe auf Deutschland in Frage steht und die kontraproduktive Wirkung des deutschen Bombardements britischer Städte bewiesen ist: Erst die Konzentration der deutschen Angriffe auf Wohngebiete gab der Royal Air Force die Möglichkeit, sich neu aufzustellen und die Lufthoheit über Großbritannien und dem Kanal wieder zu gewinnen.

⁸ z.B. Walzer (2006, S.253) oder Rawls (1999, S. 98f.).

den Irak vergleicht (Orend, 2006, S. 197ff.), kontrastiert Darell Moellendorf die Ausweglosigkeit der Lage in Afghanistan 2011 mit den relativen Erfolgen im Irak (Moellendorf, 2011) und tut George Lucas eben diesen Vergleich damit ab, dass es „auch im Irak nicht so gut läuft“ (Lucas, 2011, S. 137). Für die Bewertung des Erfolges der Intervention in Libyen gilt Ähnliches. Auch wenn man jedem einzelnen Autor zugesteht, dass seine Einschätzung zum Zeitpunkt der Drucklegung zutreffend war, illustrieren diese Beispiele eindrucksvoll die geringe Geltungsdauer der Einschätzung des Ausgangs noch nicht beendeter Konflikte. Daher werde ich mich derartigen Beurteilungen so weit es geht enthalten und versuchen, auf aktuelle Beispiele zu verzichten, sofern diesen eine Wertung des Einsatzerfolges zugrunde liegt.

In discussing nonstate threats, I emphasize such human actions as the use of nuclear weapons by terrorists and the creation of diseases through biological processes.
(Keohane, 2006, S. 220)

Drittens dient es der Debatte nicht, wenn so getan wird, als seien hypothetische Szenarien reale Beispiele: Die „human actions“, auf die sich der Autor im Zitat konzentrieren will, sind zwei glücklicherweise rein hypothetische Szenarien. Man kann trefflich darüber streiten, mit wie großer Wahrscheinlichkeit sie jemals eintreten werden. Unstrittig hingegen ist meiner Ansicht nach, dass eine Debatte über ein reales Problem, nichtstaatliche Bedrohungen nämlich, vergiftet wird, wenn irrealer Szenarien von Zerstörungen mit erschütternder Reichweite herangezogen werden, anstatt paradigmatische reale Fälle heranzuziehen. Dieses Manöver kann mit einem Holocaust-Vergleich kombiniert werden⁹.

Realen Handlungen von Terroristen stellen grausame Beispiele wie „Nutzung von voll besetzten Passagierflugzeugen als Kriegswaffen gegen zivile Ziele“ und „Freisetzen von Giftgas in U-Bahn-Zügen zur Rush Hour“ bereit. Es ist unverständlich, weshalb die Eskalationsstufe „Atomschlag“ genutzt werden muss. Die naheliegende Erklärung besteht darin, durch die Erhöhung der Menge dessen, was argumentativ auf dem Spiel steht, möglichst permissive Regeln zum Gewalteininsatz rechtfertigen zu wollen. Ebenso wie die historische Rückschau auf Nazi-Deutschland werde ich auch die rhetorische Eskalation zur Massenvernichtung so weit es geht vermeiden.

⁹ „When does a threat become so severe that international action is essential? – When the enormity of intentional harm is so great as to profoundly affect our view of the human race (such as the Holocaust during World War II, Rwanda in 1994, or a possible explosion of a nuclear weapon by terrorists)“ (Keohane, 2006, S. 220).

1.3 Struktur des Buches

Im ersten Teil des Buches, „Asymmetrie als Herausforderung“, werde ich die verschiedenen Aspekte der Aufgabe, der ich mich stelle, aufzeigen. Dazu muss zunächst auf die Frage eingegangen werden, ob eine moralphilosophische Beschäftigung mit Krieg überhaupt Sinn ergibt (Kapitel 2.1). Dies beinhaltet eine kurze Vorstellung verschiedene Ansätze der Moralphilosophie. Ich identifiziere weiter die Aufhebung des Tötungsverbotes im Krieg als das moralisch relevante Alleinstellungsmerkmal von Kriegen gegenüber anderen Themenfeldern und weise die drei Betrachtungsweisen der Moralität des Krieges, die Gegenspieler der Lehre des gerechten Krieges sind, zurück. Dies sind der Pazifismus, der wehrhafte Pazifismus und der Realismus.

Nach einem kurzen ideengeschichtlichen Abriss werde ich einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Lehre des gerechten Krieges (Kapitel 2.2) und zu asymmetrischen Kriegen und Konflikten (Kapitel 2.3) geben.

Die Identifikation der *Zeitstruktur* und der *räumlichen Struktur des Konfliktes* sowie des *geographischen Verhältnisses der Parteien zueinander* als Herausforderungen, denen sich die Lehre des gerechten Krieges im Zeitalter asymmetrischer Konflikte stellen muss, beschließen den ersten Teil.

Den zweiten Teil, „Eine Aktualisierung der Lehre des gerechten Krieges für das Zeitalter asymmetrische Konflikte“, eröffnet Kapitel 3. In Abgrenzung von John Rawls entwickle ich dort einen eigenen Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die internationalen Beziehungen, der auch nicht-staatliche Akteure vorsieht. Durch das Gedankenexperiment des Gesellschaftsvertrages wird eine systematische Herangehensweise an eine Lehre des gerechten Krieges für asymmetrische Konflikte möglich. Die Beschreibung verschiedener Arten von Gruppen als legitime kollektive Akteure internationaler Beziehungen, die Parteien des Gesellschaftsvertrages sind, stellt den Kern des Kapitels dar. Schließlich werde ich die Notwendigkeit identifizieren, für die Regeln, unter denen gekämpft wird, einen getrennten Vertrag zu entwickeln, der von den Kämpfern aller Parteien als Individuen geschlossen wird.

Kapitel 4 beschäftigt sich mit dem politischen Teil der Lehre des gerechten Krieges, also der Frage, wann es gerechtfertigt sein kann, in einen Krieg einzutreten und auf welche Weise der Übergang zurück in den Friedenszustand erfolgen soll: In der Terminologie des gerechten Krieges *ius ad bellum* und *ius post bellum*. Nachdem Kapitel 4.1 die Grundlage des Gesellschaftsvertrages beschreibt, wird anschließend das Gedankenexperiment hinter dem Schleier des Nichtwissens für *ius ad bellum* und *ius post bellum* ausgeführt (Kapitel 4.2 und 4.3). In Kapitel 4.4 werde ich zeigen, welche Antworten *ius ad bellum* und *ius post bellum*

auf die Herausforderungen, die aus asymmetrischen Situationen entstehen, bereit halten. Neben den in Kapitel 2.4 identifizierten Herausforderungen gehört dazu auch die Frage nach der Legitimität von Präventivschlägen. In Kapitel 4.5 werde ich schließlich auf zwei Anwendungsfälle eingehen: Humanitäre Interventionen sowie die zusammenhängenden Komplexe Cyberkriege und Kriege gegen Gruppen, die Terroristen Unterschlupf gewähren.

Die Frage nach *ius in bello*, danach, welche Regeln für die Kämpfer in asymmetrischen Konflikten gelten sollen, beantwortet Kapitel 5. Nachdem ich in Kapitel 5.1 die bereits in Kapitel 3.3.2 begonnene Überlegung, dass die Kämpfer aller Seiten als Individuen über die Regeln des *ius in bello* entscheiden sollen, wieder aufnehme, werde ich in Kapitel 5.2 herausarbeiten, welche Individuen unter welchen Umständen als Kämpfer gelten sollen. In diesem Zusammenhang werde ich auch auf das Problem so genannter „irregulärer Kombattanten“ eingehen.

Die weitere Struktur gleicht jener von Kapitel 3: Kapitel 5.3 und 5.4 führen das Gedankenexperiment durch und gehen auf die Herausforderungen durch asymmetrischen Konflikte ein. Über die in Kapitel 2.4 herausgearbeiteten Probleme hinaus beantworte ich auch die Frage, wie die Leiden des Krieges zwischen Kämpfern und Bevölkerung der verschiedenen Seiten eines Konfliktes verteilt werden sollen. Eine Beschäftigung mit zwei wichtigen Punkten der aktuellen Debatte über *ius in bello*, das Konzept der „supreme emergency“ sowie Fern- und Fernlenkwaffeneinsätze in Kapitel 5.5 beschließt Teil zwei.

Literaturverzeichnis

- Ali, Tariq, Hg. (2000): *Masters of the Universe?* London/New York.
- Arreguín-Toft, Ivan (2001): How the Weak Win Wars. *International Security*, 26(1):93–128.
- Arreguín-Toft, Ivan (2005): *How the Weak Win Wars*. Cambridge/New York.
- Dinstein, Yoram (2012): *War, Aggression, and Self-Defense*. Cambridge/New York.
- Kaldor, Mary (2007): *Neue und alte Kriege*. Frankfurt/Main.
- Keohane, Robert O. (2006): Decisiveness and Accountability as Part of a Principled Response to Nonstate Threats. *Ethics & International Affairs*, 20(2):219–224.
- Lucas, George R. (2011): The Strategy of Graceful Decline. *Ethics & International Affairs*, 25(2):133–142.
- McMahan, Jeff (2004): The Ethics of Killing in War. *Ethics*, 114:693–733.
- McMahan, Jeff (2009): *Killing in War*. New York.
- Meggle, Georg (2004): NATO-Moral und Kosovo-Krieg: Ein ethischer Kommentar ex post. In: *Humanitäre Interventionsethik*, Hg. Georg Meggle, Paderborn.
- Moellendorf, Darel (2011): Jus Ex Bello in Afghanistan. *Ethics & International Affairs*, 25(3):155–164.
- Münkler, Herfried (2005): *Die neuen Kriege*. Reinbek bei Hamburg.
- Münkler, Herfried (2006): *Der Wandel des Krieges*. Weilerswist.
- Orend, Brian (2006): *The Morality of War*. Ontario.
- Rawls, John (1999): *The Law of Peoples*. Oxford.
- Walzer, Michael (2006): *Just and Unjust Wars*. New York.

Teil I
Asymmetrie als Herausforderung

2 Krieg und seine philosophische Betrachtung im Übergang in die Asymmetrie

2.1 Warum Moralphilosophie über Krieg?

Die Frage, ob es sinnvoll ist, Moralphilosophie über Krieg zu betreiben, scheint zunächst sinnlos. Krieg ist eine Tätigkeit, die Menschen ausüben. Ebenso wie es Philosophen gibt, die sich sinnvollerweise über die Moralität von Fußball oder verschiedener Formen von romantischen Beziehungskonstrukten Gedanken machen, scheint es keinen Grund zu geben, warum man nicht auch sinnvoll in moralischen Termini über Krieg reden sollte. Trotzdem gibt es die prominente Position des Realismus, die dies mit scheinbar guten Gründen verneint, sowie verschiedene pazifistische Positionen, die die Antwort als ohnehin gegeben annehmen.

In diesem Abschnitt werde ich zunächst eine kurze Anmerkung über die verschiedenen Arten von Regeln, mit denen man sich während der moralphilosophischen Auseinandersetzung mit Krieg konfrontiert sieht, machen. Anschließend werde ich die moralische Besonderheit des Kriegszustandes, nämlich die Aufhebung des Tötungsverbotes, herausarbeiten und schließlich in Abgrenzung von mir widersprechenden Positionen zeigen, weshalb es sowohl möglich als auch sinnvoll ist, moralphilosophisch über Krieg zu sprechen.

Die dieser Ansicht widersprechenden Positionen lassen sich in drei Gruppen aufteilen, mit denen ich mich nacheinander auseinandersetzen werde:

1. Klassischer Pazifismus. Diese Position geht davon aus, dass Krieg zu führen moralisch immer falsch ist. Die Frage, wann und in welcher Weise es moralisch erlaubt sei, Krieg zu führen, stellt sich somit nicht.
2. Wehrhafter Pazifismus. Unter wehrhaftem Pazifismus möchte ich solche Positionen zusammenfassen, die im Gegensatz zum klassischen Pazifismus zwar Situationen vorsehen, in denen Krieg moralisch erlaubt sein kann, die diese aber so restriktiv fassen, dass sie einer pazifistischen Position näher stehen als der Lehre des gerechten Krieges. Dies umfasst Überlegungen aus verschiedenen Disziplinen und Traditionen, die trotz völlig verschiedenen Ausgangspunkten zu verblüffend ähnlichen Ergebnissen kommen.

3. „Realismus“ oder Amoralismus. Der Realismus ist die klassische Gegenposition zu jeglicher moralphilosophischen Beschäftigung mit Krieg. „Realistische“ Positionen gehen davon aus, dass das Verhältnis von Nationalstaaten zueinander einem hobbeschen Urzustand gleicht, der vor- oder außermoralisch ist. Über Krieg als eine Ausprägung des Verhältnisses von Nationalstaaten zueinander moralisch zu urteilen, wäre somit ein Kategorienfehler.

Die beiden Formen des Pazifismus sind der Lehre des gerechten Krieges strukturell ähnliche moralphilosophische Ansätze, die sich nur anhand der vertretenen moralischen Standpunkte unterscheiden. Trotzdem handelt es sich bei ihnen um ideengeschichtlich zur Lehre des gerechten Krieges konträre Positionen. Deshalb werde ich sie gemeinsam mit dem strukturell verschiedenen, die Anwendung moralischer Kategorien ablehnenden, Realismus im Vorfeld behandeln.

2.1.1 Verschiedene moralphilosophische Ansätze

Innerhalb der Moralphilosophie gibt es zwei wichtige Arten von Ansätzen, um den moralischen Status von Handlungen zu bewerten. Neben deontologischen Ansätzen gibt es den Konsequentialismus. Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Ansätzen besteht darin, dass deontologische Ansätze davon ausgehen, dass es moralische Pflichten gibt, aus denen sich die moralischen Regeln ergeben, an denen das Handeln des Einzelnen auszurichten ist. Der Konsequentialismus hingegen geht davon aus, dass Handlungen nach ihren Folgen zu bewerten sind. Somit ist im konsequentialistischen Modell jene Handlung moralisch geboten, die die größte Menge an Gutem zur Folge hat. Der Utilitarismus ist die wichtigste Strömung des Konsequentialismus. Die Debatte über das Für und Wider dieser beiden Positionen wird in großer Ausführlichkeit geführt. Ich habe nicht im Ansatz den Anspruch, in den wenigen folgenden Absätzen eine endgültige Klärung zugunsten der einen oder anderen Seite herbeizuführen. Da sich in der philosophischen Debatte über Krieg beide Ansätze überlappen, ist es trotzdem nötig, einen kurzen Überblick zu präsentieren.

Ein überzeugender Überblick über die Standardargumente, weshalb utilitaristische Überlegungen trotz ihrer auf Bentham fußenden Popularität für Fragen des Krieges nicht ausreichend sind, findet sich in Michael Walzers Aufsatz „Emergency Ethics“: Wie Walzer erklärt, basieren klassische utilitaristische Überlegungen darauf, die Entscheidung als moralisch richtig anzusehen, die bei den geringsten Kosten die größte Menge an Nutzen generiert. Hieraus entstehen für den Kriegesfall eine ganze Reihe von Problemen: So ist es in einem Konflikt kaum möglich, zu entscheiden, was das größte Gut für alle Beteiligten wäre – wären sich beide

Seiten darüber einig, dann wäre es nicht zu einem bewaffneten Konflikt gekommen. Doch selbst wenn man diese Frage ausklammert und sich auf *ius in bello* beschränkt, steht der Utilitarismus vor schwerwiegenden Problemen: Durch die Abwesenheit von Marktmechanismen oder anderen Wegen zu einer mehr oder minder zuverlässigen Zuweisung von Werten zu kommen, die als Kosten oder Nutzen gegeneinander abgewogen werden können, wird die Argumentation fast schon beliebig: So wäre es beispielsweise nötig, dem Töten¹ von Menschen einen Wert zuzuordnen, damit man ein genommenes Leben gegen eine weitere Konsequenz der Handlung (der wiederum ein Wert zugewiesen werden müsse) aufrechnen kann, um die utilitaristisch beste Lösung zu finden.

Neben diesem technischen Problem weist Walzer auf ein praktisches Problem in der Anwendung utilitaristischer Abwägungen auf den Krieg hin: in einer Kriegssituation, in der ohnehin Gemeinsamkeiten in den Hintergrund gerückt und Unterschiede betont werden, wird nicht der vom Utilitarismus eigentlich zu betrachtende *gemeinsame* größte Nutzen in den Mittelpunkt gestellt, sondern ob der Uneinigkeit über den größten Nutzen, die bereits zum Krieg führte, fast zwangsläufig der *eigene* Nutzen überproportional gewichtet, während die Kosten *der Gegenseite* kaum ins Gewicht fallen. Dies kann dazu führen, dass zunächst der Tod zahlreicher gegnerischer Soldaten in Kauf genommen wird, um relativ geringe Erfolge zu erzielen. Dann wird beim Bombardement von Munitionsfabriken keine Rücksicht mehr auf in der Umgebung wohnende Zivilisten genommen, bevor schließlich der Wert gegnerischer Leben auf Null gesetzt wird – auch tote Babys demoralisieren den Gegner und leisten so einen Beitrag zum Erfolg². Somit ist eine realweltliche Anwendbarkeit konsequenzialistischer Systeme im Krieg nicht gegeben (Walzer, 2004).

Natürlich ist es möglich, anzunehmen, dass man auch gegnerischen Leben andere Werte zuweisen würde und so nicht nur das Töten von Säuglingen verbieten würde. Walzer stellt allerdings zu Recht fest, dass dies aus dem Utilitarismus externen moralischen Überzeugungen herrührt – exakt jenen moralischen Überzeugungen, die der Utilitarismus durch eine reinen Kosten-Nutzen-Rechnung ersetzen wollte. Walzer legt somit nahe, dass die Werte, die utilitaristische Berechnungen dem Leben von Zivilisten oder Soldaten, dem Erreichen militärischer

¹ Walzer nutzt den Begriff „murder“ - ich denke, dass die Trennung zwischen „to kill“ und „to murder“ zumindest im Kriegszustand bereits eine deontologische Setzung erfordert.

² Dies ist kein „schiefe-Ebene-Argument“: Den Gegner zu demoralisieren, indem gezielt die Lebensräume der Zivilbevölkerung zerstört werden, um möglichst viel Schrecken zu erzeugen, war erklärtes militärisches Ziel des im Zweiten Weltkrieg von allen Seiten eingesetzten Flächen- oder Terrorbombardements.

Ziele oder der Niederlage der eigenen Seite zuweisen, auf nicht-utilitaristischen Annahmen beruhen³.

Eine Variante derselben Überlegung möchte ich für solche Einsätze, die geführt werden, um „Leben zu retten“⁴ vorbringen: Selbst wenn man für jedes Leben gleichermaßen den Wert „eins“ annimmt, steht man vor dem Problem, die *real* und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus dem Einsatz folgenden Opfer gegen die *hypothetisch* zu rettenden Leben aufrechnen zu müssen. Ein solches Aufschichten und Vergleichen von Leichenbergen scheint nicht nur subjektiv und deontologisch zynisch, sondern ist vor allem notwendigerweise spekulativ, da für das Alternativszenario des Nicht-Eingreifens keine Daten über Opferzahlen vorliegen. Jede Begründung, weshalb das zu beendende oder zu vermeidende Unheil so groß sei, dass ein Eingreifen gerechtfertigt ist, ist so zwangsläufig auf eine nicht-utilitaristische Fundierung angewiesen.

Dieser Überlegung folgend erachte ich es für sinnvoll, im Folgenden einen deontologischen Ansatz zu verfolgen. Diese grundsätzliche Entscheidung für eine deontologische Position bedeutet allerdings nicht, dass Aspekte aus den Überlegungen konsequenzialistischer Autoren wie etwa John Stuart Mill keinen Eingang in meine Überlegungen finden können. Ein guter Gedanke bleibt unabhängig von der Zugehörigkeit des Denkers zu einer philosophischen Tradition ein guter Gedanke, der es im Zweifelsfall auch wert ist, aus einer anderen Tradition in die eigene „übersetzt“ zu werden.

Hinzu kommt, dass, wie Thomas Nagel richtig anmerkte, konsequenzialistische Überlegungen nicht grundsätzlich abzulehnen sind, sondern von deontologischen Regeln (Nagel nutzt den Begriff „moral absolutism“) begrenzt werden sollen:

Absolutism does not, of course, require one to ignore the consequences of one's acts. It operates as a limitation on utilitarian reasoning, not as a substitute for it. (Nagel, 1972, S. 128)

Ein moralphilosophisches System gilt bereits als deontologisch, wenn es nur eine einzige deontologische Setzung beinhaltet – auch wenn sämtliche weiteren Abwägungen konsequenzialistischer Natur sind. In diesem Sinne werde ich im zweiten Teil dieses Buches auch utilitaristische Argumentationen nutzen, etwa um Szenarien gegeneinander abzuwägen.

³ Walzers nächster Schritt, einen „Utilitarianism of Extremity“ anzunehmen, in dem angesichts der völligen Zerstörung der eigenen politischen Gemeinschaft deontologische Regeln sozusagen überstimmt werden können, führt zum Konzept der „Supreme Emergency“, das ich in Kapitel 2.2.2 vorstellen und in Kapitel 5.5.1 weiter behandeln werde.

⁴ Etwa „humanitäre Interventionen“, Eingriffe in Bürgerkriege, Kriege zur Vermeidung der Proliferation von Atom- oder anderen Massenvernichtungswaffen.

2.1.2 Drei Arten von Regeln

Es gibt drei Arten von Regeln, mit denen man in der Beschäftigung mit der Moralität des Krieges konfrontiert wird. Eine dieser Arten möchte ich sogleich aus dem Fokus dieses Buches ausklammern: Juristische Regeln, also die in nationales und internationales Recht kodifizierten Regeln, unter denen Kriege tatsächlich geführt werden (oder werden sollten). Diese basieren, wie bereits kurz erwähnt, in vielen Fällen auf Überlegungen der Lehre des gerechten Krieges, die im Laufe mehrerer Jahrhunderte über Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft den Weg in tatsächliche Gesetzgebung gefunden haben. Dies Buch wird das juristische Recht nicht behandeln, sondern sich auf die moralphilosophische Ebene beschränken: Auch wenn die Terminologie der Lehre des gerechten Krieges durch die Verwendung des Wortes *ius* anderes impliziert, ist die Lehre des gerechten Krieges ein moralphilosophisches Konstrukt, das von juristischen Überlegungen entkoppelt ist. Selbstverständlich wünsche ich mir, dass dies Buch rezipiert werden und Einfluss auf künftige Gesetzgebung haben wird⁵ – ich selbst werde jedoch im weiteren *nie* von Gesetzen und Rechtsnormen sprechen, es sei denn, es ist eindeutig markiert. Die für dies Buch wichtigere Unterscheidung ist die zwischen den beiden verbleibenden Arten von Regeln: Nützlichkeitsregeln und moralischen Regeln. Nützlichkeitsregeln sind Regeln, die ihre Kraft daraus und einzig daraus beziehen, dass sie eine Vereinbarung zum beiderseitigen Vorteil zwischen zwei oder mehr Parteien sind. Jede Partei hat das Recht, diese Vereinbarung aufzukündigen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Vereinbarung einzuhalten nicht mehr dem eigenen Vorteil diene.

Moralische Regeln sind absolute Regeln, die Pflichten definieren. Sie zu brechen ist falsch. Anders als bei Nützlichkeitsregeln gilt dies unabhängig davon, ob es von einer handelnden Partei als nachteilig angesehen wird, die Regeln einzuhalten. Auch der Utilitarismus kennt die absolute Regel „handle so, dass das größtmögliche Gute geschieht“. Im Rahmen von deontologischen Ansätzen gilt: Was deontologisch falsch ist, darf nicht getan werden, auch wenn es zu tun alles in allem den „besseren“ Ausgang haben würde.

Eine sehr populäre Ansicht, die unter anderem von Michael Walzer vertreten wird, besagt, dass bezogen auf Krieg die Trennung zwischen moralischen Regeln und Nützlichkeitsregeln identisch ist mit der Trennung zwischen der moralischen Frage, wer im Krieg getötet werden dürfe und eventuellen Vereinbarungen darüber, wann und wie die legitimen Ziele getötet werden dürfen (Walzer, 2006, S. 41-44). Meiner Ansicht nach greift dies zu kurz, auch die Frage des Wann und

⁵ Auch wenn mir die geringe Wahrscheinlichkeit der Erfüllung dieses Wunsches durchaus bewusst ist.

Wie kann eine moralische sein: So gilt zum Beispiel Giftgaseinsatz den meisten aktuellen Varianten der Lehre des gerechten Krieges zur Folge als ein moralisch verbotenes Mittel – unabhängig davon, ob das Gas in einer Situation eingesetzt wird, in der es nur legitime Ziele töten wird oder nicht (Orend, 2008). Dies deckt sich mit Thomas Nagels Ansicht, dass es sowohl dafür, wer ein legitimes Ziel ist als auch dafür, auf welche Arten und Weisen ein Ziel, selbst wenn es legitim ist, angegriffen werden darf, Grenzen gibt, die sich aus moralischen Regeln ergeben (Nagel, 1972, S. 188).

In diesem Buch werde ich vor allem nach den moralischen Regeln für einen gerechten Krieg suchen. Diese werden allerdings von einigen Nützlichkeitsregeln begleitet werden.

2.1.3 Die Aufhebung des Tötungsverbotes

Krieg wird z.B. von Emily Kalah Gade als ein politischer Terminus definiert, durch den staatliche Akteure versuchen, der Gewalt, an der sie sich beteiligen, einen bestimmten Status und eine bestimmte Konnotation zuweisen um sie zu legitimieren und zu formalisieren (Gade, 2010, S. 221). Der Kern dieses Versuchs, der vom Terminus „Krieg“, nicht trennbar ist, liegt in der Setzung, dass im Krieg Menschen legitim getötet werden dürfen. Die Frage, warum im Krieg Menschen legitim getötet werden dürfen, stellt sich nicht: „Krieg“ ist als ein Zustand, in dem dies erlaubt ist, definiert⁶.

Aus dieser einzigartigen Position der Kombattanten während der Kampfhandlungen ergibt sich meiner Ansicht nach der Grund dafür, dass die moralphilosophische Debatte über Krieg wesentlich erbitterter und insbesondere an der Grenze zwischen akademischer Forschung, Publizistik und politischem Engagement emotionaler geführt wird als andere moralphilosophische Diskurse. Alle anderen Überlegungen, wann Krieg gerechtfertigt sei oder wie er zu führen sei, beziehen ihre Brisanz aus diesem Punkt. Auch pazifistische Positionen, die die Teilnahme an fast allen oder allen Kriegen für falsch erachten, begründen dies zumindest teilweise aus der Aufhebung des Tötungsverbotes.

⁶ Dies lässt natürlich Raum für die Frage, ob ein Zustand, in dem Menschen legitim getötet werden dürfen, jemals moralisch akzeptabel sein kann.

Die Setzung, dass im Krieg einige Menschen legitim getötet werden dürfen, zurückzuweisen führt dazu, dass angreifende Soldaten als schwer bewaffnete Kriminelle betrachtet werden müssen. Unter den Regeln der Zivilgesellschaft ist organisierte Gewalt ebenfalls verboten und würde von der Polizei bekämpft werden. Eine solche Zurückweisung der gängigen Definition des Zustandes „Krieg“ führt also nicht zum Pazifismus, sondern zu einer Reihe weiterer, anderer Probleme.

Dass das Recht eines Menschen auf körperliche Unversehrtheit eingeschränkt werden kann, ist kein besonders ungewöhnlicher Gedanke und wird für viele Einzelfälle diskutiert. So wird beispielsweise die Frage debattiert, ob eine Ärztin einem bewusstlosen Patienten ohne dessen Zustimmung das Bein amputieren darf, wenn das der einzige Weg ist, das Leben des Patienten zu retten. Was solche Fälle vom Fall eines Kombattanten im Krieg unterscheidet, ist, dass der Kombattant das Recht hat, seinen Gegner nicht nur zu verletzen, sondern sogar zu töten.

Unabhängig von Argumenten wie der Überlegung, ein Kombattant solle den Gegner nicht töten, sondern unschädlich machen, was quasi zufällig am schnellsten möglich sei, in dem er ihn töte, bleibt die Tatsache, dass es ihm erlaubt ist, zu töten. Auch wenn das Ziel des Krieges nach Clausewitz ist, dem Gegner seinen Willen aufzuzwingen (von Clausewitz, 2010, S. 13) und ein Bundeswehroffizier mir sagte, die Aufgabe eines Soldaten sei es, „Frieden zu schaffen“, bleibt die Tatsache, dass Krieg die einzige Situation ist, in der das absolute Tötungsverbot grundsätzlich aufgehoben wird⁷.

Im Falle der Tötung zur Selbstverteidigung außerhalb des Kriegszustandes ist das Tötungsverbot übrigens nicht aufgehoben: Eine Tötung in Notwehr ist nur legitim, wenn sie der einzige Weg ist, den Angreifer abzuwehren und so das eigene Leben (nicht die eigene Unversehrtheit) zu schützen. Einen Angreifer zu erschießen, um einem sehr schmerzhaften Faustkampf zu entgehen, wäre keine legitime Notwehr (siehe etwa: Thomas von Aquin (1953, q64, 7)). Im Krieg ist, völlig unabhängig vom Ziel des Krieges wie auch der Handlung des einzelnen Kombattanten, das Tötungsverbot grundsätzlich, wenn auch nicht uneingeschränkt, aufgehoben. Die „Grausamkeit“ des Krieges, die in vielen pazifistischen Überlegungen eine Rolle spielt, besteht zunächst und vor allem in dieser Ausnahme.

Diese Tatsache war es auch, die die Lehre des gerechten Krieges begründete: Mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion des römischen Reichs durch Kaiser Theodosius I. bestand die Notwendigkeit, das vom Urchristentum absolut ausgelegte Gewaltverbot des neuen Testaments mit dem realpolitischen Anspruch der Wehrhaftigkeit zu versöhnen⁸. Die Frage, wann es erlaubt sei, in einen Krieg einzutreten, lässt sich somit grundsätzlich als „wann darf das Tötungsverbot aufgehoben werden“ und die Frage, wie Kombattanten sich im Krieg verhalten müssen als „mit welchen Einschränkungen gilt das Tötungsverbot als aufgehoben“ umformulieren.

⁷ Die Tatsache, dass die Todesstrafe so kontrovers diskutiert wird, wie sie diskutiert wird, liegt meiner Ansicht nach darin begründet, dass die Todesstrafe diese Grenze ebenfalls überschreitet – allerdings in wesentlich kleinerem Maßstab.

⁸ Zur Geschichte der Lehre des gerechten Krieges siehe Kapitel 2.2.1.

Diese Zuspitzung auf das Tötungsverbot soll weder ausblenden, dass die „Grausamkeit“ des Krieges auch in Zerstörungen, Vertreibungen, Plünderungen, Vergewaltigungen und vielen anderen Geschehnissen liegt noch dass die Verhinderung oder zumindest Minimierung dieser Ereignisse Anliegen der Lehre des gerechten Krieges sein sollte. Die alte pazifistische Parole „Soldaten sind Mörder“ zeigt allerdings, dass selbst hier ein Unterschied gegeben ist.

Die Vertreibung von Tausenden von Menschen aus ihren Häusern, um etwa einen Staudamm zu bauen⁹ kann als moralisch falsch betrachtet werden, ebenso wie Plünderungen und Vergewaltigungen in Ausnahmesituationen, etwa nach Naturkatastrophen (Wilkinson, 2011) offensichtlich moralisch falsch sind. Trotzdem wird weder staatlich verordnetes noch durch den Zerfall der Ordnung entstehendes Unrecht in derselben Weise thematisiert wie Krieg, da selbst massive Eingriffe in Selbstbestimmung und körperliche wie auch materielle Unversehrtheit von Menschen als weniger „unmenschlich“ angesehen werden als die Aufhebung des Tötungsverbotes.

Man könnte sogar argumentieren, dass alle weiteren „Grausamkeiten“ des Krieges direkte oder indirekte Folgen der Aufhebung des Tötungsverbotes sind. Am einfachsten ist dies am Beispiel der Zerstörungen durch Luftangriffe zu zeigen: Wäre es nicht erlaubt, den Gegner zu töten, wäre ein Luftangriff nicht legitim und könnte somit auch keine Zerstörungen auslösen.

2.1.4 Gegen Pazifismus

Hieraus ergibt sich eine mögliche Position, um die moralphilosophischen Fragen über Krieg zu beantworten: Da durch die Aufhebung des Tötungsverbotes der Bereich des moralisch Akzeptablen weit verlassen wird, ist Krieg als solcher moralisch ohnehin immer falsch. Dieser Gedankengang führt fast zwangsläufig zu einer pazifistischen Position, also einer solchen, die Krieg *führen* für moralisch falsch hält¹⁰. Pazifismus kann viele Ausprägungen haben, schwächere Varianten, die Pazifismus als persönliche Entscheidung sehen („partikulärer Pazifismus“), sind für mich uninteressant, da eine persönliche Entscheidung, nicht an Kriegen teilzunehmen, oder eine Forderung, dass eine kleine Gruppe, etwa Kleriker, dies

⁹ Etwa für den Drei-Schluchten-Damm in China (Süddeutsche Zeitung, 2007) oder den Polavaram-Damm in Indien (The Times of India, 2005).

¹⁰ Wenn man zynisch genug ist, kann man, wie Thomas Nagel anmerkt, diesen Gedanken auch andersherum nutzen: Da Unrecht immer Unrecht sei, es nur falsch, aber kein „fälscher“ gäbe, sei im Krieg alles erlaubt, da der Bereich des moralisch Erlaubten schon längst verlassen worden sei (Nagel, 1972, S. 134).